

# **MERKBLATT**

## **für Mitglieder des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V.**

### **- Stand: Januar 2002 -**

---

Im Rahmen und Umfang der Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V./Niedersächsischer Fußballverband e.V. (LSB/NFV) steht dem Pferdesportverband Weser-Ems e.V. sowie seinen Vereinen und den einzelnen Mitgliedern ein Versicherungsschutz zur Verfügung, durch den die vorhandenen Risikobereiche bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verband oder Verein weitgehend abgedeckt sind. Es können jedoch nicht alle individuellen oder sportartspezifischen Risiken durch den Sportversicherungsvertrag erfaßt sein.

Dieses Merkblatt bietet daher neben einer Kurzbeschreibung der Sportversicherung in Niedersachsen auch eine Übersicht darüber, für welche Risiken in Ergänzung zur Sportversicherung der Abschluß entsprechender Zusatzversicherungen notwendig ist.

## **A Die Sportversicherung in Niedersachsen**

### **I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)**

#### **1. Versicherte Personen**

Versichert sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre besteht Unfallversicherungsschutz über den Kommunalen Schadenausgleich. Heilkosten werden subsidiär von der Sporthilfe Niedersachsen übernommen.

#### **2. Umfang des Versicherungsschutzes**

Die Versicherung umfaßt die Unfälle, von denen die versicherten Vereinsmitglieder (aktive und passive Mitglieder, Funktionäre, Übungsleiter) insbesondere bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins (z.B. Sportveranstaltungen, Training, Vorstands- und Ausschuß-Sitzungen) im In- und Ausland betroffen werden.

Mitversichert sind Unfälle auf den direkten Wegen zu und von den versicherten Veranstaltungen.

Einzelritte von aktiven Vereinsmitgliedern sind nur dann versichert, wenn sie auf ausdrückliche Weisung des Vereins oder des vom Verein beauftragten Reitlehrers erfolgen.

#### **3. Versicherungsleistungen**

Die Versicherungsleistungen betragen für Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr

€ 2.500,00	für den Todesfall, die Versicherungssumme erhöht sich um
€ 1.500,00	für jedes versorgungspflichtige Kind
€ 25.000,00	für den Invaliditätsfall, jedoch
€ 52.000,00	bei einem Invaliditätsgrad von 50 % und mehr
€ 78.000,00	bei einem Invaliditätsgrad von 75 % und mehr
€ 105.000,00	bei einem Invaliditätsgrad von 90 % und mehr
€ 1.000,00	als Übergangsleistung nach 6 Monaten und weitere
€ 1.000,00	als Übergangsleistung nach 9 Monaten
€ 3.000,00	für Bergungskosten
€ 2.600,00	als Unfall-Zusatzleistungen

Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der ärztlich festgestellte Invaliditätsgrad **20 %** und mehr beträgt.

## II. Haftpflichtversicherung

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Reit- und Fahrvereine aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit (z.B. Durchführung von Turnieren, Pferdeleistungsschauen, Schauvorführungen, Ausbildung von Vereinsmitgliedern, Übungsritte sowie Betrieb und Unterhaltung von Reitplätzen und Reitbahnen, Vereinsfestlichkeiten).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder der Vereine sowie der von diesen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter anderem auch auf die gesetzliche Haftpflicht der Vereine

- a) als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Vereinsbetrieb dienen;
- b) als Halter bzw. Hüter eigener Pferde – **ausgenommen** bleiben jedoch Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder oder der Mitglieder anderer Vereine gegen den Verein als Tierhalter gemäß § 833 BGB;
- c) aus Schäden an fremden unbeweglichen Sachen (und deren Einrichtungen), die vom LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV aufgrund von Leihe, Miete, Pacht benutzt oder in Obhut übertragen werden - dies gilt insbesondere für Sportanlagen des Bundes, des Landes oder der Kommunen - und zwar bis zu einer Höhe von €55.000,00 je Schadenfall.

1.2 Der Versicherungsschutz für die Vereinsmitglieder erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Vereinstätigkeit. Als versicherte Vereinstätigkeit gilt unter anderem auch die Verwendung eigener Pferde bei versicherten Vereinsveranstaltungen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche eines anderen Vereinsmitgliedes (eigener oder fremder Verein) aus Sachschäden.

### 2. Versicherungsleistungen

Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis

€ 1.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Eine genaue Beschreibung zum Umfang und den Leistungen des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungssparten enthält die Broschüre „Die Sportversicherung in Niedersachsen“, gültig ab 01.01.2002, die den Vereinen vorliegt.

## **B Zusatzversicherungen für die Reit- und Fahrvereine und deren Mitglieder**

Für die im folgenden aufgeführten Risiken besteht im Rahmen der Sportversicherung in Niedersachsen **kein** Versicherungsschutz, so daß die Absicherung über den Abschluß entsprechender Zusatzversicherungen notwendig ist.

### **I. Haftpflichtversicherungen für die Reit- und Fahrvereine**

#### **1. Zusatzversicherung als Halter vereinseigener Pferde**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Halter eigener Pferde, soweit nicht bereits Versicherungsschutz über die Sportversicherung (gültig ab 01.01.2002) besteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Haftpflichtansprüche – aus Personen- und Sachschäden -

- a) der Vereinsmitglieder gegen den Verein als Tierhalter gemäß § 833 BGB;
- b) aus der gelegentlichen Überlassung der eigenen Pferde an Nichtmitglieder (z.B. für private Ausritte);
- c) aus Schäden, die durch die eigenen Pferde im Stall angerichtet werden (z.B. an Pensionspferden), soweit nicht das Eigentum des Vereins betroffen ist (Eigenschäden).

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des vom Verein mit der Führung der Aufsicht beauftragten Hüters in dieser Eigenschaft, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes.

Die Deckungssumme je Schadenereignis kann wahlweise

€ 1.000.000,00 oder € 2.600.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden betragen.

#### **2. Tierhüter-Haftpflichtversicherung der Vereine für untergestellte fremde Pferde**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Vermietung/ Verpachtung/Überlassung seiner Stallungen an Vereinsmitglieder bzw. nicht vereinsgebundene Personen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Hüter der in den Vereinsanlagen untergestellten fremden Pferde (Pensionspferde) aus

- a) Ansprüchen Dritter gegen den Verein als Tierhüter gemäß § 834 BGB. Soweit der Einsatz der Pferde durch den Verein mitversichert wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Überlassung der Pferde an Nichtmitglieder (z.B. beim Reitunterricht). Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der Gastreiter, sofern für diese kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- b) Schäden, die durch die versicherten Pferde im Stall angerichtet werden, soweit nicht das Eigentum des Vereins betroffen ist (Eigenschäden).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den Pensionspferden einschließlich Deckschäden.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes sowie die gesetzliche Haftpflicht der Pferdepfleger, sofern die Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausgeübt wird.

Die Deckungssumme je Schadenereignis kann wahlweise

€ 1.000.000,00 oder € 2.600.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden betragen.

### **3. Versicherungsschutz für Schäden an Pensionspferden**

Versichert sind Schäden an Pensionspferden bzw. zur Ausbildung genommenen Pferden, soweit diese Schäden durch andere Pferde oder durch einen ordnungswidrigen Zustand der Ställe oder der Geländeumzäunung des Vereinsgeländes entstanden sind. Mitversichert sind Schäden durch Forkenstich und schuldhaft verspätete Benachrichtigung des Tierarztes.

Darüber hinausgehende Schäden, z.B. durch mangelhafte Pflege bzw. Fütterung, gewollten oder ungewollten Deckakt usw. sind ausgeschlossen.

Die Deckungssumme beträgt je Pferd bis € 8.000,00.

## **II. Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Mitglieder der Reit- und Fahrvereine**

### **1. Haftpflichtversicherung als Halter eigener Pferde**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter eigener Pferde für Schäden, die sich außerhalb des über die Sportversicherung gedeckten Vereinsrahmens ereignen (z.B. Überlassung der Pferde an andere Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder, private Nutzung und Unterbringung der Pferde).

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des mit der Führung der Aufsicht beauftragten Hüters in dieser Eigenschaft, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Deckschäden.

Die Deckungssumme je Schadenereignis kann wahlweise

€ 1.000.000,00 oder € 2.600.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden betragen.

### **2. Unfallversicherung**

Über die Sportversicherung hinaus kann eine Unfallversicherung geboten werden, deren Leistungsumfang für jedes Mitglied individuell geboten wird. Daneben haben die Reit- und Fahrvereine die Möglichkeit zum Abschluß einer Gruppen-Unfallversicherung für Vereinsfunktionäre und/oder die Vereinsmitglieder.

## **C Wichtige Hinweise**

Für die Bearbeitung der Schadenfälle aus dem Bereich der Sportversicherung und aus den bei der ARAG bestehenden Zusatzversicherungen ist zuständig:

ARAG Sportversicherung  
Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen  
Schillerstraße 31

30159 Hannover

Telefon: 05 11/12 68 52 00 Durchwahlen - 01/15 (statt 00)

Telefax: 05 11/12 68 52 25

e-Mail: vsbhannover@arag-sportversicherung.de

Für Fragen zum Versicherungsschutz sowie für Informationen über erforderliche Zusatzversicherungen steht das Versicherungsbüro ebenfalls zur Verfügung.

Unfälle von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind umgehend dem Kommunalen Schadenausgleich über den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger zu melden.